

2421. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 13. November 1912 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 223 für das Land zwischen Schanzengraben, Bleicherweg, Stocker- und Gartenstraße mit den Bau- und Niveaulinien der neuen Quartierstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung des Quartierplanes erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 18. Juli 1912 und die Ausschreibung im Amtsblatt vom 30. Juli 1912.

C. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6. November 1912 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan enthält außer Grenzregulierungen die neue Quartierstraße, welche den Bleicherweg mit der Gartenstraße und dem Weg am Schanzengraben verbindet. Vom Bleicherweg zweigt sie fast rechtwinklig gegen Norden ab, die Einmündung in die Gartenstraße ist mit Rücksicht auf den unmittelbar anschließenden projektierten Schanzengrabenübergang besonders ausgebildet. Der Baulinienabstand beträgt 15 m mit Ausnahme von zwei 15 m langen Strecken, die an den Bleicherweg und die Gartenstraße anschließen, bei denen

die westliche Baulinie um 3 m gegen die Straße vorspringt, so daß der Baulinienabstand daselbst nur 12 m beträgt. Gegen diese Verminderung des Baulinienabstandes ist nichts einzuwenden. Sie ist begründet durch die zurückgesetzte, mit Regierungsratsbeschluß vom 25. Juli 1912 genehmigte, östliche Baulinie der Stockerstraße. Die Breite der Fahrbahn ist auf 6 m und die der beiden Trottoire auf 2 m festgesetzt. Längs der östlichen Baulinie sind keine Vorgärten vorgesehen; das Vorgartengebiet längs der westlichen Baulinie ist demnach 5 m beziehungsweise 2 m breit. Die Straße steigt vom Bleicherweg mit $3,713\text{‰}$ gegen die Gartenstraße. Eine 30 cm weite Zementröhrendole dient zur Wegleitung des Abwassers.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan Nr. 223 über das Gebiet zwischen Schanzengraben, Bleicherweg, Stocker- und Gartenstraße mit der neuen Quartierstraße in Zürich wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.